

festlich wie Weihnachten, Ostern und Pfingsten gefeiert werden sollte. Juliana hatte zu diesem Feste ein eigenes *Officium* verfaßt, das vom Bischof approbirt, später aber durch das neue, vom hl. Thomas von Aquin verfaßte abrogirt wurde (s. das Nähere im Art. Frohnleichnamsfest). In dessen hatte sich in Juliana's Kloster eine Partei wider sie erhoben, welche eine lagere Observanz verlangte und die fromme Priorin mit Hilfe von deren Widersachern außerhalb des Klosters zur Flucht nöthigte. Begleitet von einigen ihr treugebliebenen Schwestern, wanderte sie von einer Zufluchtsstätte in die andere, überall verfolgt und in bitterer Armut lebend. Nachdem sie so im Feuer der Trübsale vollkommen geläutert war, wurde sie endlich im Kloster zu Fosse den Händen ihrer Verfolger entrückt und in die Wohnstätte des seligen Friedens aufgenommen am 5. April 1258 im 66. Jahre ihres Lebens. Ihr Leichnam wurde in die Cistercienser-Abtei Billiers in Brabant (Diöcese Namur), wo sie auf ihrer Flucht einige Zeit ausgeruht, zur Erde bestattet, und ihr Grab durch viele Wunder verherrlicht. Papst Pius IX. hat 1869 ihren Cult für die ganze katholische Kirche angeordnet. (Boll. April. I, 437 ad 475; Baillet III, 495—497; IX, 2, 166 ad 168; Breviar. Rom. 6. April.; *Analecta jur. Pontif.* XI, 1869, 198 sq.) [Jocham.]

Julius I. — III., Papste. Julius I., der hl. (6. Februar 337 bis 12. April 352), regierte während einer Zeit, in welcher Staat und Kirche unter den Söhnen Constantins durch den Arianismus die schwersten Stürme erlitten. Er war die einzige Stütze der durch die Irrlehre verfolgten Bischöfe. Den hl. Athanasius (s. b. Art.), der bei ihm von den Eusebianern großer Verbrechen angeklagt war, rief er nach Rom und sprach ihn ebenso wie den Bischof Marcellus von Ancyra 341 auf einer von mehr als fünfzig Bischöfen besuchten Synode, von welcher die Ankläger fernblieben, frei. Wenn Marcellus jetzt der Heterodoxie verdächtig erscheint, so darf man doch höchstens behaupten, daß der Papst in dem Urtheile über die Gesinnung einer Person, nicht aber, wie neuerlich behauptet worden, in Glaubenssachen geirrt habe (s. Hergenröther, *Anti-Janus* 49). Nach der Synode schrieb Julius an die Eusebianer einen herrlichen Brief, der noch erhalten ist (*Ἀντίρριον τὰ ὑπάκουοντα*). Voll Würde und im Bewußtsein seiner primatialen Auctorität tadelt er darin den ungeziemenden Ton ihres Schreibens an ihn, ihre Prahlerei und Streitsucht und rügt die Verletzung der nicänischen Beschlüsse und ihre Verfolgungswuth gegen pflichttreue Bischöfe. Nachdem der Papst dann ihre Ausflüchte wegen Nichterscheins in Rom und die Anklagen gegen den hl. Athanasius und gegen Marcellus widerlegt hat, erklärt er ausdrücklich, daß selbst im Falle der Schuld der genannten Bischöfe erst an den römischen Stuhl geschrieben und von ihm die Entscheidung nachgesucht werden müsse. Im J. 343 kam auf Verreiben des Papstes und des abendländischen

Kaisers Constantins das Concil zu Sardica (s. b. Art.) zu Stande, auf welchem Hosius von Cordoba den Vorsitz führte und zwei päpstliche Legaten, Archidamus und Philoxenus, zugegen waren. In dem Schreiben des Concils an den Papst kommen die bemerkenswerthen, oft mit Unrecht beanstandeten Worte vor: *Hoc enim optimum et valde congruentissimum videbitur, si ad caput, id est ad Petri sedem, de singulis quibusque provinciis domini referant sacerdotes*. Als 348 der hl. Athanasius endlich auf seinen bischöflichen Stuhl zurückkehren konnte, gab ihm der Papst als Geleitsbrief ein schönes Glückwunschschreiben an die Alexandriner mit: *Συγχαρῶν καὶ γὰρ*. Nach dem Liber Pontificalis hat Julius durch ein Constitutum die Obliegenheiten der kirchlichen Notare, an deren Spitze auch ein *Scriniarius sanctae sedis* erscheint, genauer geregelt (s. b. Art. Archiv des heiligen Stuhles, und de Rossi, *La Biblioteca della Sede apostolica*, Roma 1884, 24). Ihm wird ferner der Bau zweier Basiliken zugeschrieben. Sein Name ist auch mit drei Katakomben in Verbindung gebracht worden, die er vielleicht erweiterte oder verschönerte; es sind das Coemeterium S. Julii Papae an der Via Portuensis, das Coemeterium S. Valentini et S. Julii Papae an der Via Flaminia und schließlich das Coemeterium Calepodii an der Via Aurelia, in welchem sein Leib beigesetzt war, bis er später nach S. Maria in Trastevere übertragen wurde. Das Fest des hl. Julius fällt auf den 12. April. (Vgl. Jaffé, *Reg. Pontif. Rom.*, 2. ed., 30—32; Hergenröther, *K.-G.*, 3. Aufl., I, 362 ff.)

Julius II. (31. Oct. 1503 bis 21. Febr. 1513), früher Giuliano della Rovere, ein Neffe von Sixtus IV., wurde von diesem unter Ertheilung des Titels von San Pietro in Vincoli zum Cardinal erhoben (15. December 1471) und wie die anderen Verwandten überreich mit Beneficien ausgestattet. Giuliano trat jedoch in den ersten Regierungsjahren dieses Papstes nicht in den Vordergrund der politischen Ereignisse, wohn ihm Anlage und Fähigkeiten riefen. Er lebte vielmehr fern von Regierungsgeschäften für ernste Studien und widmete seine besondere Aufmerksamkeit den schönen Künsten, namentlich dem Bauwesen. Im Sommer 1480 wurde er vom Papste als Legat nach Frankreich geschickt mit dem Auftrage, Ludwig XI. zur friedlichen Beilegung des Streites mit Erzherrzog Maximilian über die burgundische Erbschaft zu ermahnen und die Freilassung des Cardinals Johannes de la Balue zu erwirken. Von letzterem begleitet, kehrte der Legat am 4. Februar 1482 nach Rom zurück. In den zwei letzten Jahren des Pontificats seines Oheims und in dem des Nachfolgers, Innocenz' VIII., der hauptsächlich dem Cardinal von San Pietro in Vincoli die Wahl verdankte, bekam dieser bei seinen hohen staatsmännischen Eigenschaften immer mehr Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten und spielte in den trage-
rischen Verwicklungen mit Neapel und in den